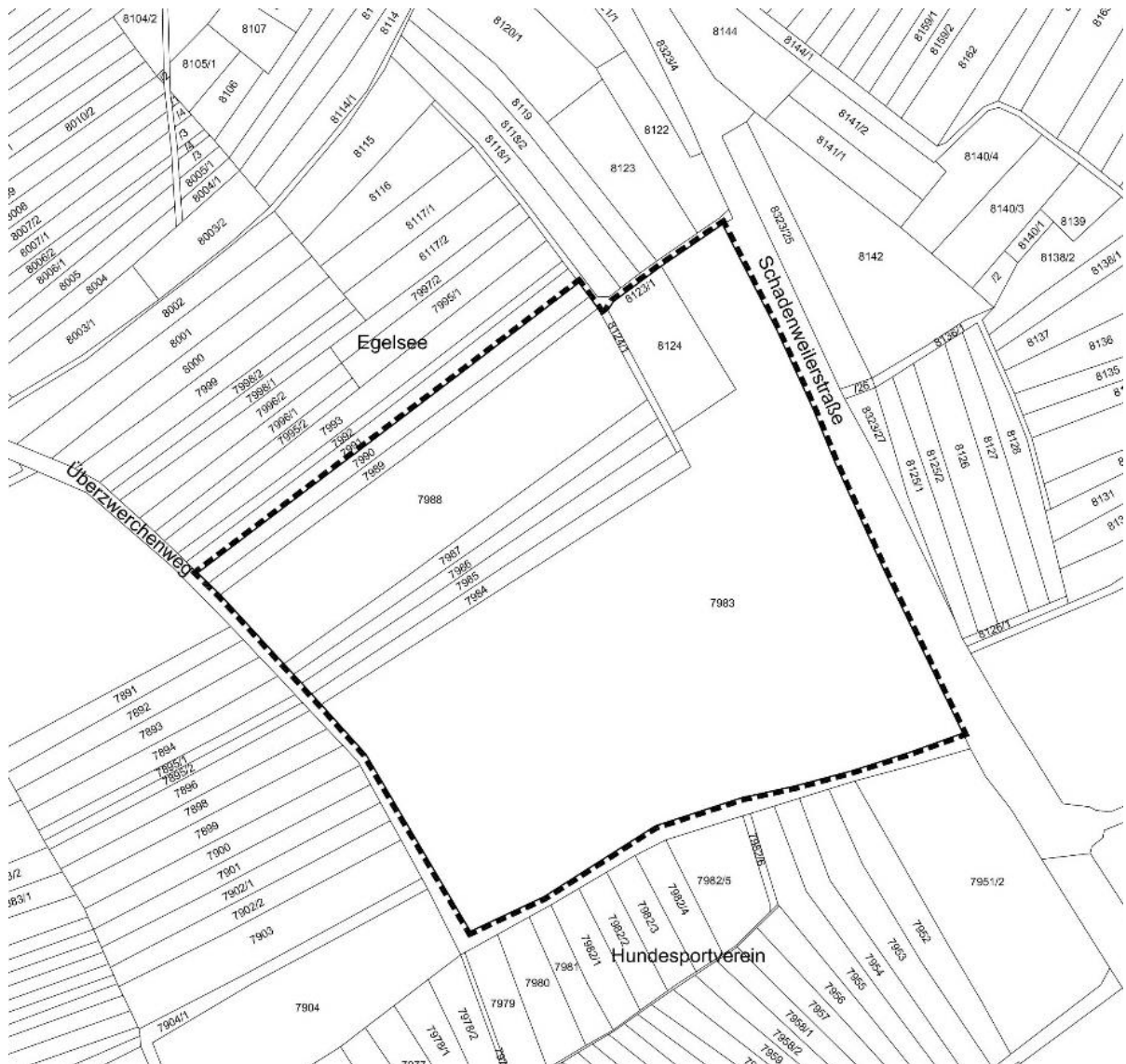


BEBAUUNGSPLAN UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „Freiflächen-PV Hofgut Martinsberg“

Begründung vom 24.06.2024

Teil A: Städtebauliche Begründung
Teil B: Umweltbericht - wird im weiteren Verfahren ergänzt

Blaueintragungen werden im weiteren Verfahren ergänzt



Übersichtsplan ohne Maßstab

Inhalt

- 1. Erfordernis der Planaufstellung**
- 2. Übergeordnete Planungen**
- 3. Beschreibung des Planbereiches**
- 4. Bestehende Rechtsverhältnisse**
- 5. Verfahrensart**
- 6. Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans**
- 7. Ziele und Zwecke der Planung**
- 8. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 9. Örtliche Bauvorschriften**
- 10. Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung**
- 11. Flächenbilanz**

A. Städtebauliche Begründung

1. Erfordernis der Planaufstellung

Das Hofgut Martinsberg plant südlich der Kernstadt von Rottenburg am Neckar die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ca. 7,5 MWp (Megawatt Peak). Das Plangebiet umfasst etwa 7,1 ha und wird landwirtschaftlich genutzt. Seit 2010 betreibt das Hofgut Martinsberg dort ein Pilotprojekt: Die Flächen werden zur Nutztierhaltung von ca. 6.500 Hühnern bzw. Legehennen in Freilandhaltung nach Biolandrichtlinien mit mobilen (fahrbaren) Hühnerställen und ergänzend außerdem zum Anbau von Energieholz in Kurzumtriebsplantagen für die Biomassegewinnung genutzt. Jetzt soll die Agrarnutzung erhalten und durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Photovoltaikmodulen zur „Agri-Photovoltaik“ weiterentwickelt werden. Hierfür ist es erforderlich, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Im Regionalplan Neckar-Alb ist das Plangebiet insbesondere als regionaler Grünzug (VRG) und als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) ausgewiesen. Letzteres schließt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage (bislang) aus. Das Plangebiet liegt zudem im FFH-Gebiet „Rammert“ und im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“. Aufgrund dieser Ausgangsbedingungen stehen das Hofgut Martinsberg und die Stadt Rottenburg seit 2023 im Austausch mit den Fachbehörden. Das Büro HPC hat währenddessen eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) zur Erfassung von geschützten Vogelarten sowie Vorprüfungen zur Natura 2000 Verträglichkeit des Vorhabens im FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet durchgeführt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten. Auch deshalb hat das Landratsamt Tübingen als untere Naturschutzbehörde in den bisherigen Abstimmungen keine naturschutzrechtlichen Bedenken geäußert, sondern das Pilotprojekt mit Modellcharakter befürwortet.

Der Regionalverband Neckar-Alb teilt diese Einschätzung und berücksichtigt das Plangebiet bei der noch laufenden Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie als Vorranggebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die bisherige Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege soll entfallen, weil die Fläche durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits überprägt ist und bei der Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage keine zusätzlichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange erwartet werden. Nach der Teilfortschreibung ist das Planvorhaben mit den regionalplanerischen Zielen vereinbar.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

2. Übergeordnete Planungen

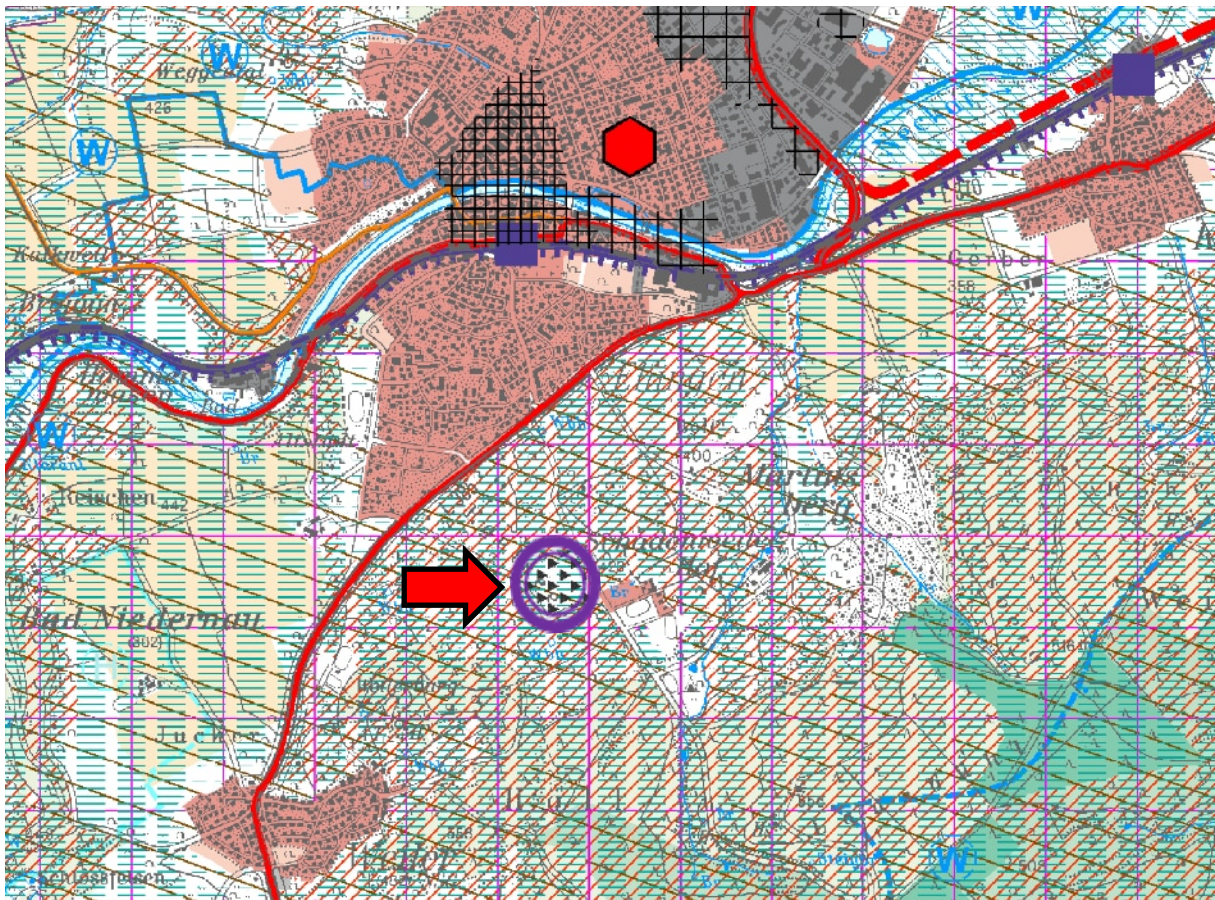
2.1 Regionalplan

Maßgeblich sind bisher der rechtsgültige Regionalplan Neckar-Alb aus dem Jahr 2013 und dessen Änderungen. Demnach liegt das Plangebiet in einem regionalen Grünzug (VRG) und außerdem in einem Gebiet für Erholung (VBG), in einem Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) sowie einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG).

Östlich des Plangebiets befindet der Schadweiler Hof bzw. die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, ausgewiesen als Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet.

Die bislang ausgewiesenen Vorranggebiete stehen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegen. Der Regionalplan wird aber geändert. Vorgesehen sind Teilfortschreibungen zugunsten der Solarenergie und der Windenergie. In der konsolidierten Entwurfsfassung ist das Plangebiet als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG) dargestellt und befindet sich weiter in einem regionalen Grünzug (VRG), in einem Gebiet für Erholung (VBG) sowie in einem Gebiet für Bodenerhaltung (VBG). Die Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege soll entfallen.

In raumordnerischer Hinsicht überwiegt das Potenzial für den Solarausbau, da das Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung (Auslaufflächen für Hühner / Legehennen in Freilandhaltung) vorbelastet ist und durch die Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine zusätzliche Beeinträchtigung naturschutzfachlicher Belange erwartet wird.



Ausschnitt der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb mit Festlegungen: Teilregionalplan Solarenergie, konsolidierte Fassung (Entwurf 05.12.2023)

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (VRG) soll gemäß dem Teilregionalplan Solarenergie Folgendes gelten (Entwurf 05.12.2023):

- Z (6) Freiflächen-Solaranlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] zulässig. Es ist sicher zu stellen, dass im Außenbereich nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt.

Nach der Teilfortschreibung Solarenergie ist das Planvorhaben mit den regionalplanerischen Zielen vereinbar.

2.2 Flächennutzungsplan

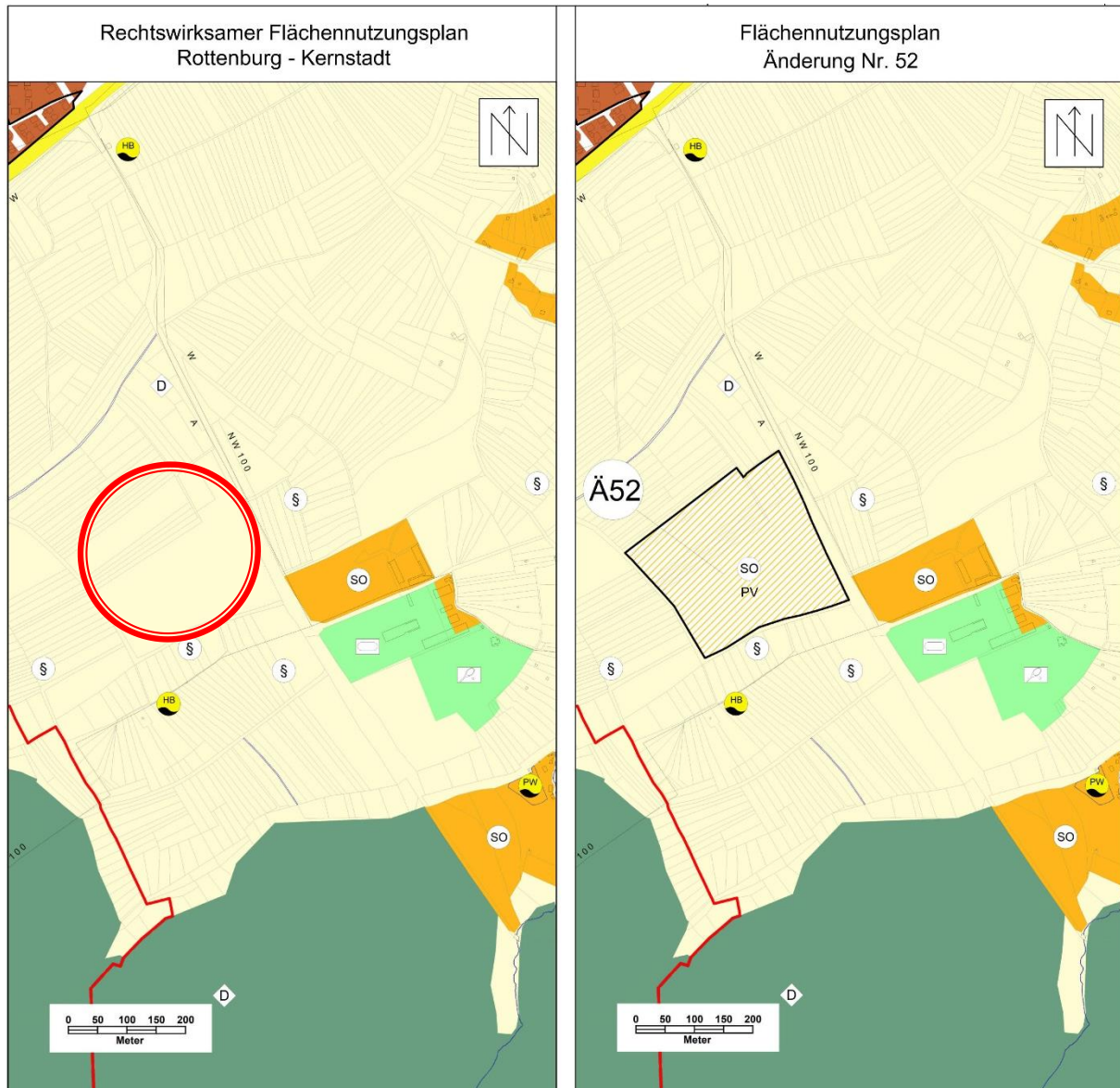
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2010 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach (Übersichtsplan aller rechtswirksamen Darstellungen, Planfassung vom 03.11.2023) sind das Plangebiet und der Großteil der Umgebung als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen. Im Osten befinden sich die Sonderbaufläche der Hochschule für Forstwirtschaft und Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Sportplatz und Tennis.

Da der Bebauungsplan „Freiflächen-PV Hofgut Martinsberg“ nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser geändert werden. Das Plangebiet soll zukünftig als Sonderbaufläche bzw. als geplantes sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Nach maximal 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage soll anstelle der Sonderbaufläche wieder eine Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen werden. Hierzu ist dann erneutes Änderungsverfahren geplant (vgl. 52. Änderung des Flächennutzungsplans, Aufstellungsbeschluss: 11.04.2024).

Im **Landschaftsplan** 2020 ist das Plangebiet als Acker- und Grünland dargestellt. Das Gebiet wird als lokal bedeutsame Kulturlandschaft (Streuobstlandschaft) eingestuft. Die Sicherung der historischen Kulturlandschaften und die Sicherung wichtiger klimatischer Ausgleichsräume und Leitbahnen ist in diesem Bereich als Handlungsempfehlung aufgeführt. Insgesamt ist die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Schutzguts Landschaft sehr hoch. Der Landschaftsplan empfiehlt diese Handlungsempfehlungen flächendeckend für das gesamte Gebiet südlich der Kernstadt in Richtung Waldgebiet „Rammert“. Da das Plangebiet bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt ist, betreffen diese Aussagen des Landschaftsplans das Plangebiet nicht.

In der **Raumwiderstandskarte** Erneuerbare Energien „Freiflächensolar“ des Landschaftsplans (überarbeitete Version, Juni 2023) ist das Plangebiet (noch) als Bereich mit einem sehr hohen Raumwiderstand dargestellt. Begründet ist dies mit der Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im rechtsgültigen Regionalplan Neckar-Alb. Durch die Teilfortschreibung des Regionalplans werden der Raumwiderstand bzw. dessen Ausschlusswirkung aufgehoben.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach (Planungsstand: 15.12.2023 sowie 52. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren)

2.3 Standortalternativen

Die landwirtschaftliche Nutzung als Auslauffläche für Hühner (Legehennen in Freilandhaltung) mit mobilen Hühnerstellen und als Kurzumtriebsplantage hat den Standort bereits vorgeprägt. Diese Agrarnutzung soll erhalten und durch aufgeständerte Photovoltaikmodule nach dem Prinzip der „Agri-Photovoltaik“ weiterentwickelt werden. Die Flächen im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Stadt Rottenburg und sind langfristig an das Hofgut Martinsberg verpachtet.

Aufgrund der bestehenden Agrarnutzung und Vorprägung sowie der Eigentumsverhältnisse bestehen für das geplante Pilotprojekt keine besser geeigneten Standortalternativen.

3. Beschreibung des Planbereiches

3.1 Lage und Anbindung

Das Plangebiet liegt ca. 600 m südlich der Kernstadt von Rottenburg am Neckar und grenzt westlich an die Schadweiler Straße an. Östlich des Plangebiets befindet der Schadweiler Hof bzw. die Hochschule für Forstwirtschaft.

Der Standort ist über die Schadweiler Straße angebunden, die nach Norden auf die Landesstraße 385 führt. Die bestehende Ein- und Ausfahrt des Plangebiets im Westen ist über einen Wirtschaftsweg erreichbar, der südlich um das Areal führt und im Südosten in die Schadweiler Straße mündet.

3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-PV Hofgut Martinsberg“ ist ca. 7,1 ha groß und umfasst die Flurstücke 7983, 7984, 7985, 7986, 7987, 7988, 7989, 7990, 8124 sowie 8124/1 (alle landwirtschaftlich genutzt). Er ist durch die entsprechende Signatur im Planteil, Maßstab 1:1000, gemäß der Planzeichenverordnung eindeutig festgesetzt.

3.3 Nutzungen innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt und dient vorwiegend zur Nutztierhaltung sowie zusätzlich zum Anbau von Energieholz. Gehalten werden dort Hühner in Freilandhaltung.

Das Areal ist in 18 gleichgroße Parzellen aufgeteilt, die insgesamt etwa 6.500 Legehennen in wechselnder Belegung als Auslaufflächen dienen. An den Längsseiten der Parzellen sind Kurzumtriebsplantagen mit Pappeln und Weiden für die Biomassegewinnung angelegt. Der wechselnde Hühnerauslauf ist immer gleichzeitig auf 6 Parzellen für die Dauer von ca. 2-3 Monaten eingerichtet. Auf diesen Parzellen wird jeweils ein mobiler Hühnerstall aufgestellt. Auf den übrigen Parzellen wird zur Vorbereitung des nächsten Nutzungszyklus Grünfutter für die Hühner angepflanzt. Die innere Erschließung erfolgt über einen unbefestigten Feldweg. Die Ein- / Ausfahrt befindet sich im Westen.

Nach Außen ist das Areal eingezäunt, durch Gehölze weitgehend eingegrünt und dadurch kaum einsehbar. Im Süden und Osten besteht diese Eingrünung aus geschützten Feldhecken (die östliche Feldhecke liegt außerhalb des Plangebiets).

3.4 Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets

Die maßgeblichen Nutzungen in der Umgebung sind Ackerflächen und Streuobstwiesen sowie einzelne Kleingärten. Im Osten grenzt ein geschützte Feldhecke an das Plangebiet an. Im Osten liegt außerdem die Hochschule für Forstwirtschaft und eine Tennisanlage. Im Süden befindet sich ein Hundesportverein.

3.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im FFH-Gebiet „Rammert“ und im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“ und wird im Süden und Osten durch geschützte Feldhecken begrenzt und eingegrünt (Biotop-Nr. 175194160739 bzw. 175194160745). Nur die südliche Feldhecke liegt innerhalb des Plangebiets. Ein Eingriff in die Feldhecken ist nicht vorgesehen. Die Natura 2000-Vorprüfungen

haben ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete auszuschließen sind.

Südlich und westlich des Plangebiets bestehen auch im direkten Umfeld FFH-Mähwiesen und Streuobstwiesen. Außerdem befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Rammert“ ca. 200 m südlich.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt vollständig im Außenbereich nach § 35 BauGB und überlagert somit keine bestehenden Bebauungspläne.

5. Verfahrensart

Das Bebauungsplanverfahren „Freiflächen-PV Hofgut Martinsberg“ erfolgt als umfassendes Verfahren nach § 2 und § 2a BauGB mit einer Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts (s. Teil B). Zum Erreichen der nachfolgenden städtebaulichen Ziele (s. Teil A, Kap. 7) ist es erforderlich, den Bebauungsplan „Freiflächen-PV Hofgut Martinsberg“ aufzustellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).

6. Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans

Das Büro HPC hat Anfang 2023 eine **artenschutzrechtliche Relevanzprüfung** durchgeführt (s. Anlage 1). Die zentralen Erkenntnisse und Empfehlungen sind nachfolgend zusammengefasst; hinsichtlich der Details wird auf das Gutachten verwiesen.

Die innerhalb der direkten Eingriffsfläche stockenden Energiegehölze bieten Brutmöglichkeiten für europarechtlich geschützte Vogelarten. Angesichts der Lage der Vorhabenfläche im Umfeld artenschutzfachlich relevanter Habitatstrukturen (v. a. Streuobstwiesen) innerhalb eines ausgewiesenen Vogelschutzgebiets ist im Umfeld der Vorhabenfläche zudem mit dem Vorkommen besonders wertgebender Vogelarten zu rechnen.

Abgesehen davon verfügt der Vorhabenbereich über keine relevanten bzw. nutzbaren Habitatstrukturen für besonders wertgebende Tier- und / oder Pflanzenarten [wie Fledermäuse, Reptilien und die Haselmaus].

Auf Grundlage der aktuellen Kenntnislage kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für die Artengruppen der Vögel im Zuge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Zur abschließenden Prüfung der Verbotstatbestände wird daher folgende Maßnahme empfohlen:

- *Durchführung einer Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. (2005), mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung.*

Auf Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wird ggf. die Entwicklung und Umsetzung artenschutzfachlicher Ausgleichs- und / oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Für die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** zur Erfassung geschützter Vogelarten hat das Büro HPC zwischen März und Juni 2023 sieben Begehungen durchgeführt und innerhalb der Vorhabenfläche und des angrenzenden Kontaktlebensraums insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen (s. Anlage 2). Die artenschutzrechtliche Einordnung ist nachfolgend aufgeführt; hinsichtlich der Details wird auf das Gutachten verwiesen.

Innerhalb der Gehölze der Kurzumtriebsplantage nisten ubiquitäre Vogelarten. Findet die Baufeldbereinigung zur Aufstellung der Photovoltaikmodule, d. h. die Rodung von Gehölzen der Kurzumtriebsplantage, während der Brut- und Aufzuchtzeit der vorgefundenen Vogelarten statt, so können unbeabsichtigt Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt wird. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum nachgewiesenen Brutvogelarten ergeben sich während der Bauausführung zeitlich befristete Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. So ist während der Bauzeit mit einer geringfügig erhöhten Lärmbelastung des Gebiets, sowie im direkten Umfeld der Vorhabenfläche mit temporären Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Rammbohrungen zu rechnen. Die Bauzeit beträgt lediglich 3 bis 4 Wochen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen können dagegen von vornherein ausgeschlossen werden.

Für die im Umfeld der Vorhabenfläche vorkommenden häufigen Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten regelhaft keinen relevanten Wirkfaktor dar. Daher ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Dies gilt entsprechend für den Star sowie für Gartenrotschwanz und Goldammer als Arten der Vorwarnliste.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Gartenrotschwanz, Goldammer und Star zu den Vogelarten gehören, die nur in geringem Maße störepfindlich gegenüber den zu erwartenden baubedingten Störungen sind. Die Fluchtdistanzen betragen für diese Arten etwa 15 m.

Der Wendehals ist in mittlerem Maße, der Grünspecht in geringem Maße störepfindlich gegenüber den zu erwartenden baubedingten Störungen. Für die beiden Arten werden die Abstände zwischen den Revierzentren und dem Rand der Vorhabenfläche von ca. 200 m (Wendehals) bzw. ca. 130 m (Grünspecht) als ausreichend groß erachtet, sodass eine Aufgabe der Reviere oder von Brutten nicht anzunehmen ist. So verfügen die genannten Arten über verhältnismäßig geringe Fluchtdistanzen von 50 m (Wendehals) bzw. 60 m (Grünspecht) sowie relativ schwache Lärmempfindlichkeiten mit Effektdistanzen (bzgl. Straßenlärm) von 100 m (Wendehals) bzw. 200 m (Grünspecht). Auch angesichts der mittleren Reviergröße von etwa 7 ha

(Wendehals) bzw. 120 bis 250 ha (Grünspecht) sowie unter Berücksichtigung der kurzen Bauzeit (3 bis 4 Wochen) ist davon auszugehen, dass diese Arten temporären Störungen innerhalb ihrer Reviere ausweichen können.

Mit der Rodung von Gehölzen gehen allenfalls einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Vogelarten verloren (z. B. Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz). Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Aufgrund der Betroffenheit von nur einzelnen Revieren dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Feldhecke am südlichen Rand der Vorhabenfläche bleibt im Zuge des Vorhabens erhalten, wonach die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer erhalten bleibt.

Hinsichtlich der im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Neupflanzung artenreicher Feldhecken entlang der Nord- und Westgrenze der Vorhabenfläche ist im Gebiet vielmehr von einer Steigerung des Habitatpotenzials für gebüschbrütende Arten, wie die Goldammer, auszugehen.

Höhlenbrüter wurden im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen. Reviere von Brutvogelarten des Kontaktlebensraums werden durch das Vorhaben weder zerstört noch beeinträchtigt und können weiterhin genutzt werden.

Im Ergebnis wird das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahme gutachterlich ausgeschlossen:

- *Die Baufeldfreimachung sollte während der Monate Oktober bis Februar durchgeführt werden. Durch die Maßnahme kann vermieden werden, dass Vögel beim Brüten oder Jungvögel unabsichtlich verletzt oder getötet und dass Gelege zerstört werden.*

Die Ergebnisse der Vorprüfungen zur Natura 2000 Verträglichkeit des Vorhabens im FFH-Gebiet „Rammert“ bzw. Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“ liegen dem LRA Tübingen vor und lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten. Die untere Naturschutzbehörde hat deshalb in den bisherigen Abstimmungen keine Bedenken geäußert.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

7. Ziele und Zwecke der Planung

7.1 Städtebauliche und bauleitplanerische Ziele

Die geplante Freiflächen-Solaranlage südlich der Kernstadt ist mit einer Spitzenleistung von ca. 7,5 MWp ein wichtiger Baustein für den Ausbau der Solarenergie und damit für den Klimaschutz in Rottenburg am Neckar. Schließlich kann durch das Planvorhaben die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und die Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen reduziert und gleichzeitig die Energieversorgungssicherheit erhöht werden.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist der Erhalt der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen. Das Plangebiet soll weiter als Auslauffläche für Hühner in Freilandhaltung nach Biolandrichtlinien sowie als Anbaufläche für Energiehölzer in Kurzumtriebsplantagen dienen. Die Agrarflächen werden umstrukturiert und durch aufgeständerte Photovoltaikmodule zur „Agri-Photovoltaik“ weiterentwickelt. Dadurch ist eine multifunktionale Flächennutzung für die Energieerzeugung und für die Landwirtschaft möglich.

Konkrete städtebauliche Ziele der Planung:

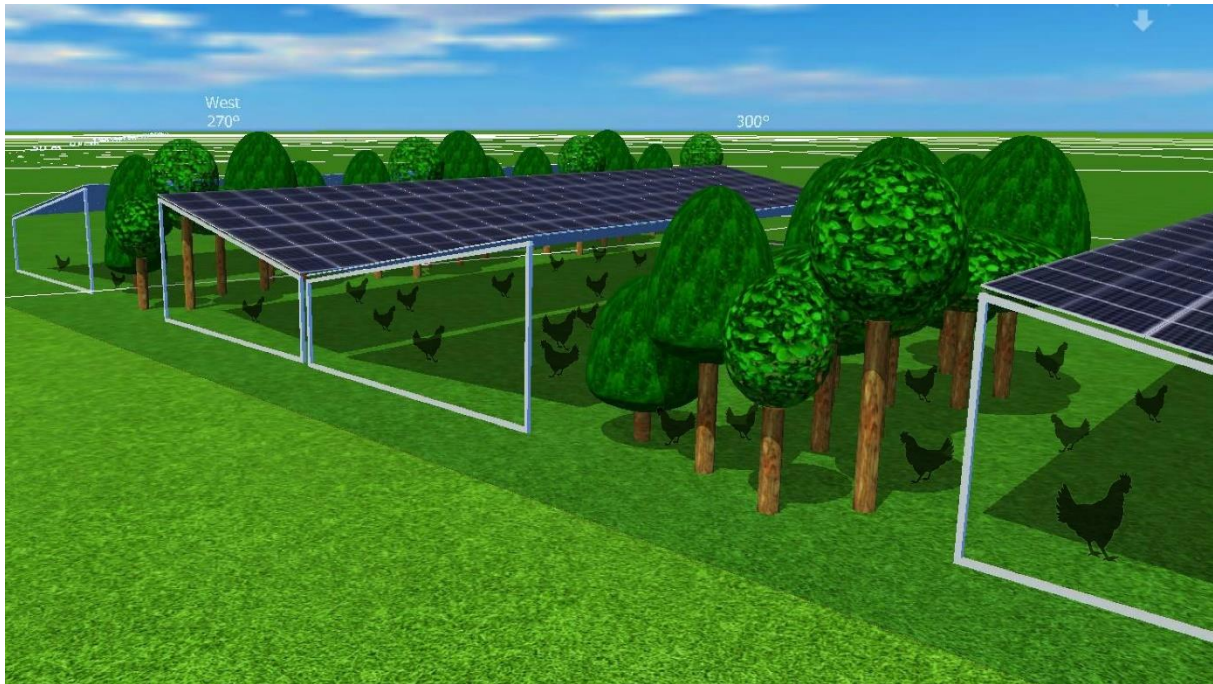
- Ausbau der Solarenergie / erneuerbarer Energien
- Erhalt und Weiterentwicklung von nachhaltiger Landwirtschaft mit Modellcharakter (Pilotprojekt „Agri-Photovoltaik“)
- Multifunktionale Flächennutzung zur Energieerzeugung und für Landwirtschaft
- Ergänzung / Aufwertung der bestehenden Eingrünung

7.2 Städtebauliche Konzeption und verkehrliche Erschließung

Die bestehende Agrarnutzung, die Parzellierung und die Erschließung des Plangebiets bleiben erhalten. Das Areal wird weiter als Auslauffläche für ca. 6.500 Hühner und als Anbaufläche für Energieholz genutzt werden, soll aber künftig auch zur Erzeugung von Solarenergie dienen.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage mit einer Kapazität von ca. 7,5 MWp (Spitzenleistung). Die Photovoltaikmodule werden auf allen 18 Parzellen errichtet, in Reihen angeordnet und mit einem festen Neigungswinkel zwischen 12-14° nach Osten bzw. Westen ausgerichtet. Insgesamt wird so eine Gesamtfläche von max. 35.000 m² mit PV-Modulen überdeckt. Damit die Parzellen weiterhin auch als Auslaufflächen für Hühner nutzbar sind, werden die PV-Module in einer Höhe von mind. 1,00 m und max. 5,00 m über der Geländeoberfläche aufgeständert. Die Unterkonstruktion wird hierbei nicht einbetoniert, sondern in den Boden gerammt, um die Versiegelung auf ein Minimum zu beschränken.

Zwischen den Reihen aufgeständerter PV-Modulen sind größere Abstände bzw. nicht überdeckte Freiflächen als Anbauflächen für Energiehölzer wie Weiden und Pappeln vorgesehen. Unter den PV-Modulen wird Getreide oder Gras ausgesät. Der Niederschlag kann ungehindert versickern. Für die Hühner (Legehennen in Freilandhaltung) entstehen unter den PV-Modulen und zwischen den Energiehölzern abwechslungsreiche Auslaufzonen mit wechselnden Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen sowie Schutzmöglichkeiten vor Hitze und vor Raubvögeln. Nach ca. 5 Jahren werden die Kurzumtriebsplantagen gerodet, als Hackschnitzel zu Biomasse verwertet und treiben neu aus. Die schon bestehenden Kurzumtriebsplantagen sind mit dem vorgesehenen Flächenaufbau / -raster nicht vereinbar und müssen vor der Umstrukturierung zur Agri-Photovoltaik entfernt werden.



Visualisierung: Funktionsaufbau der Agri-Photovoltaik

Die verkehrliche Erschließung über die bestehende Ein- und Ausfahrt im Westen und einen unbefestigten U-förmigen Feldweg zwischen den Parzellen soll durch eine zweite Ein- bzw. Ausfahrt im Westen ergänzt werden, um einen Ringverkehr zu ermöglichen. Angrenzend an diesen Feldweg werden am Rand der Auslaufflächen insgesamt 6 mobile Hühnerställe (Abmessungen ca. 15 x 9 x 4 m) für mehrere Monate aufgestellt. Die Legehennen in Freilandhaltung schlafen in den Hühnerställen und werden dort auch gefüttert. Nach ca. 2-3 Monaten ziehen die Hühner in andere Auslaufflächen um. Die fahrbaren Hühnerställe werden hierfür ggf. verlagert. Zuvor bewirtschaftete Wechselläufe können dann wieder für den nächsten Nutzungszyklus vorbereitet werden.

Insgesamt sind 9 feste Aufstellflächen (Abmessungen ca. 18 x 14 m) für die Unterbringung der mobilen Hühnerställe vorgesehen. Diese Aufstellflächen sind immer jeweils zwei Parzellen zugeordnet, die nacheinander bewirtschaftet werden. Erst danach ist wieder eine Verlagerung der Hühnerställe erforderlich. Um die Böden und das Grundwasser vor einer Verunreinigung durch Ausscheidungen der Hühner zu schützen, sind befestigte und wasserundurchlässige Aufstellflächen mit einer Bodenplatte aus Beton geplant. Dadurch können die Aufstellflächen nach der Bewirtschaftung gut gereinigt werden.

Die Eingrünung des Plangebiets wird ebenfalls erhalten oder neu angelegt und aufgewertet. In die geschützten Feldhecken im Süden und Osten wird dabei nicht eingegriffen. Im Norden und Westen sollen die bestehenden Energiegehölze teilweise entfernt werden, um stattdessen eine artenreiche Hecke als potenziellen Lebensraum für Vögel anzupflanzen.

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

8.1 Art der baulichen Nutzung

8.2 Maß der baulichen Nutzung

8.3 ...

9. Örtliche Bauvorschriften

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

10. Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

11. Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 71.400 m²	100 %
Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“	ca. 71.400 m ²	ca. 100%

Rottenburg am Neckar, den

citiplan GmbH

Nathalie Millán Cerezo
Stadtplanungsamt

Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Teil B)

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.